

## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Weites Feld e.V. - Verein für Umwelt - Kultur - Bildung*
2. Sitz des Vereins ist 34497 Korbach. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben des Vereins und Zwecke

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele und Zwecke:
  - a) die Förderung des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege
  - b) die Förderung der Kunst und Kultur
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
  - d) ein wertschätzendes, gleichberechtigtes, inklusives und tolerantes Miteinander zu leben, zu gestalten und zu fördern
2. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
  - die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft
  - die Durchführung von Maßnahmen, die dem Natur-, Arten-, Tier- und Biotopschutz sowie der Landschaftspflege dienen, z.B. Anlage von geeigneten Anpflanzungen für gefährdete Arten, Heil- und Gewürzkräutergarten, und Maßnahmen für die Entwicklung und Förderung von Biodiversität, z.B. Pflanzung und Pflege von alten Obstbaumsorten oder Hecken
  - die Bildungsarbeit zum Schutz von und zum verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt
  - Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Behörden und Naturschutzverbänden
  - Förderung der ökologischen Landwirtschaft und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, durch Beratung und Wissensweitergabe sowie die praktische Umsetzung im täglichen Tun
  - die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Lesungen, Aufführungen, Musikveranstaltungen, Ausstellungen und Workshops, Singkreise
  - die Schaffung einer Plattform für die Präsentationen von künstlerischen Aktivitäten (vor allem aus der Region) sowie eine zentrale Anlaufstelle für Kulturbegosteerte im ländlichen Raum

- die Vernetzung der KünstlerInnen, TeilnehmerInnen und Interessierten untereinander
  - Förderung des interkulturellen Miteinanders in einem regional-globalen Kontext
  - Vorführungen (inkl. Diskussion) von Filmen/Dokumentationen, die sich in vielfältiger Art und Weise mit den Zielen und Zwecken des Vereins auseinandersetzen
- 
- Projekten, Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen/Workshops in den Bereichen des ökologischen Landschafts- und Gartenbaus, Sortenerhaltung, der nachhaltigen Waldnutzung, des Klima- und Naturschutzes und des nachhaltigen Landwirtschaftens unter Bewahrung und Weitergabe traditionellen Wissens und von Handwerkstechniken in diesen Bereichen
  - Projekte, Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen/Workshops in den Bereichen der Demokratievermittlung, der kulturellen Vielfalt und des sozialen Miteinanders
  - besonders auf SchülerInnen und andere junge Menschen ausgerichtete Bildungsveranstaltungen zur Verbreitung eines profunden Verständnisses von Klima- und Naturschutz und nachhaltiger Ressourcennutzung, der kulturellen Vielfalt sowie des sozialen Miteinanders (z.B. Workshops, pädagogische Freizeiten und Erlebnistage, SchülerInnenpraktika) - hierbei soll auch die Zusammenarbeit mit Schulen und Weiterbildungseinrichtungen gesucht werden
  - Maßnahmen der Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche durch pädagogische Angebote mit praktischem Bezug zur ökologischen Landwirtschaft, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, der kulturellen Vielfalt sowie des sozialen Miteinanders
  - Verbraucheraufklärung und Beratung hinsichtlich der Versorgung mit gesunden und nachhaltig erwirtschafteten Nahrungsmitteln
  - Informations-/Diskussionsveranstaltungen und Workshops, die der Darstellung der weltweiten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie in der Öffentlichkeit und dem Hinwirken auf die Anerkennung globaler Rahmenbedingungen zum Abbau des Ungleichgewichts dienen.
- 
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, geschlechtlich, staatsbürgerlich und weltanschaulich neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Das soziale, wertschätzende Miteinander einer Gemeinschaft von Gleichen unter Gleichen dient hierbei als Leitfaden. Der Verein tritt jeglichen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltens- und Handlungsweisen entschieden entgegen.
  4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und für satzungsgemäße Zwecke aufwenden.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen und kann gemäß den Vorgaben der Abgabenordnung tätig werden.
3. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, Zweckbetriebe zu errichten und Rücklagen zu bilden. Er kann andere gemeinnützige Einrichtungen oder steuerbegünstigte Körperschaften unterstützen und ihnen Mittel zuwenden, sofern diese einen oder mehrere der in dieser Satzung aufgelisteten Zwecke selbst verfolgen und die Mittel ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

### **§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz/Ehrenamtspauschale**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandene Aufwendungen können Mitgliedern im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ersetzt werden. Eine Ehrenamtspauschale in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die den Zielen des Vereins verbunden ist. Die Mitgliedschaft kann durch aktive Vereinsarbeit ausgeübt werden. Vereinsmitglieder können auch diejenigen sein, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft bedarf der formlosen schriftlichen Beitrittserklärung (auch in digitaler Form) und des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich (auch in digitaler Form) und formlos zugestellt/vorgelegt werden.

4. Vereinsmitglieder haben
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht selbständig ausüben darf.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es gegen die Vereinsziele verstößt oder seine Mitgliedschaft aufgrund des Verhaltens des Mitgliedes dem Verein oder seinen Mitgliedern nicht mehr zumutbar ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.
7. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen Gehör bzw. Gelegenheit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ab Vereinsgründung sind mindestens nachfolgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

- Einzelmitglied	20,-€ oder mehr / pro Jahr
- SchülerInnen, Studierende, RentnerInnen	10,-€ oder mehr / pro Jahr
- Familien	35,-€ oder mehr / pro Jahr

3. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres ist der Beitrag in voller Höhe fällig, eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird für das Beitrittsjahr nur ein halber Jahresbeitrag erhoben.
4. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder erteilen bei Vereinseintritt eine Einzugsermächtigung. Der Einzug des Beitrags erfolgt jährlich in einer Summe zu Beginn der Mitgliedschaft oder des Kalenderjahres.
5. Auf Antrag (mündlich oder schriftlich) unter Darlegung der Gründe kann der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheiden, dass einzelne Mitglieder ihre Beiträge auf andere Weise – als per Lastschriftverfahren - zahlen können.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus
  - der/dem ersten Vorsitzenden
  - der/dem zweiten Vorsitzenden
  - der/dem KassenwartIn
  - min. 1, max. 4 BeisitzerInnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB. Es gilt das Vieraugenprinzip. Gegenüber Behörden kann ein Vorstandsmitglied den Verein auch allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist bei wichtigem Grund durch ein Votum der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit vorzeitig widerruflich. Eine Vorstandswahl ist unmittelbar nach diesem Beschluss durchzuführen.
4. Falls ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder stirbt, erfolgt eine Neuwahl für die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf einer zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandssitzungen können von den Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden. Dabei braucht keine Frist bzw. Form eingehalten zu werden. Es muss keine Tagesordnung vorliegen. Der Vorstand kann Sitzungen bzw.

Beschlussfassungen über einzelne Themen im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung durchführen.

6. Der Vorstand entscheidet mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, es sei denn diese Satzung sieht anderes vor. Wenn keine Einigung zustande kommt, wird die Entscheidung in die Mitgliederversammlung verwiesen.
7. Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesener Aufwand des Vorstandes – im Rahmen der steuerlichen Vorschriften – wird auf Antrag erstattet. Alle Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Einzelne Entscheidungen können den Mitgliedern auch durch einen Rundbrief/eine Rundmail zur Abstimmung vorgelegt werden. Dabei gilt die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Stichtag erfolgen. Es gelten die abgegebenen gültigen Stimmen ohne Stimmenthaltungen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder treten einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zusammen. Diese wird vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (z.B. in digitaler Form) zu erfolgen. Die Mitteilung von Adressänderungen (inkl. E-Mail und Smartphone) ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
2. Die Mitglieder sind dazu angehalten, bis drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zu stellen. Des Weiteren können Anträge auch während der Mitgliederversammlung, auch mündlich, gestellt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand der Auffassung ist, dass es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.
4. Die Versammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Die leitende Person bestimmt eine/n Protokollführende/n. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung

ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiters/In und des/der Protokollführers/In,
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Anzahl der JA-Stimmen, Anzahl der NEIN-Stimmen, Anzahl der ENTHALTUNGEN, Anzahl der ungültigen Stimmen),
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

5. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Zuständigkeit eines anderen Organs zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Wahl des/der und Kassenprüfers/In
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern kein abweichendes Quorum durch diese Satzung oder das Gesetz vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmvertretung ist unzulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt bei Wahlen durch Handzeichen. Geheime Wahlen müssen stattfinden, wenn eines der anwesenden Mitglieder diese Wahlart beantragt.
8. Der Ort der Versammlung ist vom Vorstand festzulegen. Die Versammlung soll vorrangig in den Räumen des Vereins stattfinden.

## **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:  
Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten) in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied kann eine Liste der Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail) aller Mitglieder erhalten. Sollte ein Mitglied die Weitergabe seiner Kontaktdaten nicht wünschen, ist dies schriftlich zu bekunden.
4. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Ziffer 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in



Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **§ 12 Formale Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der ordnungsgemäß geladen ist und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere (regionale) steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder für die Förderung von Naturschutz. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e StellvertreterIn, hilfsweise der/die KassenwartIn in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Korbach, 17.05.2019